



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 16/2017

Berlin, 03. August 2017

1. Handels- und Zollpolitik

Herausgeber:

1.1. Öffentliche Konsultation der Kommission zum Austausch von Zollinformationen mit Drittländern

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

2.1. Neufassungen von Dienstvorschriften der Bundesfinanzverwaltung zum Zollschuldrecht, zu Antidumping und Ausgleichszöllen und zu Erstattung und Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

2.2. Update zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Dr. Matthias Händle

3. Nachhaltigkeit

Ihre Ansprechpartner:

3.1. Europäische Rahmenverordnung für die Energiekennzeichnung in Kraft getreten

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

3.2. 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (42. BImSchV über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) begründet Handlungspflichten für Betreiber

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

AVE-Rundschreiben 16/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Öffentliche Konsultation der Kommission zum Austausch von Zollinformationen mit Drittländern

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation veröffentlicht, mit der sie in Erfahrung bringen möchte, inwieweit Bedarf für einen effektiveren Austausch zollbezogener Informationen mit Drittländern besteht.

Unter zollbezogenen Informationen versteht die Kommission alle Informationen, die von den Zollbehörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erfasst werden. Hierzu gehören Daten aus Erklärungen oder Anträge an die Zollverwaltung, Informationen aus Prüfungen und Kontrollen durch den Zoll, Informationen zu Personen mit besonderem Status, Personen, die an bestimmten Transaktionen oder Warenbewegungen beteiligt sind, und Daten zu Beförderungsmitteln.

Durch einen Informationsaustausch mit Drittländern sollen u.a. die Überwachung der Anwendung des Zollrechts und das Zollrisikomanagement sowie die Sicherheit verbessert, die Korruption bekämpft und der regelmäßige Handel beschleunigt werden. Bereits aktuell gibt es mehrere Regelungen aus internationalen Abkommen und Beschlüssen, die einen Austausch zollbezogener Informationen zwischen der EU und Drittländern unter konkreten Umständen gestatten. An einer einheitlichen Rechtsgrundlage und Infrastruktur für einen systematischen Austausch fehlt es jedoch. Aktuell sind daher nur Ad-hoc-Lösungen möglich, die oft aufwändige Verhandlungsprozesse erfordern.

Beteiligungen an der Konsultation sind bis zum 16. Oktober 2017 möglich.

Die AVE möchte sich an der Konsultation beteiligen und bittet Sie daher um Ihre Einschätzung. Interessant wäre, inwieweit Sie für die Praxis Vorteile aus einem verstärkten Informationsaustausch der Zollbehörden der EU mit den Zollbehörden in Drittländern erwarten und ob Sie potentielle Risiken eines Austausches im Hinblick auf Datenschutzfragen und Persönlichkeitsrechte befürchten.

Die Konsultation finden Sie (in deutscher Sprache) [hier](#).

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

Stephanie Schmidt



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 16/2017

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 16/2017

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. Neufassungen von Dienstvorschriften der Bundesfinanzverwaltung zum Zollschuldrecht, zu Antidumping und Ausgleichszöllen und zu Erstattung und Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben

Die Bundesfinanzverwaltung hat im Juli drei umfangreichere Dienstvorschriften vorgelegt, die wir Interessenten auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen:

So wurde die Dienstvorschrift Zollschuld (E-VSF Z 09 01), betreffend Entstehen, Erlöschen und Zuschlag, an den UZK angepasst. Wegen der umfangreichen Änderungen im Zollschuldbereich und in den vom Zollschuldrecht berührten Bereichen, wurde die Dienstvorschrift weitgehend überarbeitet und dabei neu strukturiert. Sie ist bereits in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen gegenüber dem bis zum 30. 04. 2016 geltenden Zollrecht betreffen vor allem die Regelungen zum Entstehen der Zollschuld bei unrichtigen Angaben, bei Verstößen und beim Erlöschen der Zollschuld.

Ebenfalls neu gefasst wurde die Dienstvorschrift zur Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen (E-VSF T 06 15). Auch hier wurden die notwendigen Anpassungen an den UZK vorgenommen. Darüber hinaus wurden insbesondere die Ausführungen zu individuellen Antidumpingzöllen sowie Befreiungen vom Antidumpingzoll überarbeitet und präzisiert. Letzteres ist zumeist dann der Fall, wenn die EU-Kommission Preisverpflichtungen angenommen hat, was in den letzten Jahren zumindest im Konsumgütersektor jedoch kaum noch vorgekommen ist. Die Verhängung individueller Antidumpingzölle hat hingegen an Bedeutung gewonnen.

Schließlich wurde die Dienstvorschrift „Erstattung und Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben E-VSF Z 11 02 im Hinblick auf die Rechtsänderungen durch die vollständige Anwendbarkeit des Zollkodex der Union (UZK) und der Einrichtung der Generalzolldirektion (GZD) umfassend überarbeitet. Dabei erfolgte eine Zusammenfassung der einzelnen Dienstvorschriften im Bereich Erlass und Erstattung, so dass die neue Dienstvorschrift E-VSF Z 11 02 eine Übersicht über den gesamten VSF-Fachteil „Erstattung und Erlass von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben“ bietet. Zeitnah sollen auch die entsprechenden Vordrucke angepasst werden.

Stephanie Schmidt / Stefan Wengler

AVE-Rundschreiben 16/2017

2.2. Update zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen

Im Hinblick auf die laufende Abfrage persönlicher Daten (insbesondere der Steuer-ID) durch die zuständigen Hauptzollämter in den Fragenkatalogen zur Selbstauskunft für die Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen sind wir gemeinsam mit den übrigen deutschen Spitzenverbänden nochmals an die Generalzolldirektion herangetreten. In einem gemeinsamen Gespräch mit der GZD im August soll das Thema nochmals erörtert werden und dabei die Möglichkeit von Alternativen zur Abfrage der Steuer-ID diskutiert werden, die die Unternehmen weniger belasten.

Bezüglich der Fristen, die von einigen Hauptzollämtern schon auf Ende Juli festgesetzt wurden, hat die GZD nochmals betont, dass diese bei Fristverlängerungen großzügig verfahren sollen, wenn ein Unternehmen weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Steuer-ID sieht. Voraussetzung sei aber, dass die übrigen Mitwirkungshandlungen fristgerecht erfolgt seien.

Unsere laufende gemeinsame Verbandsanfrage bei der Bundesdatenschutzbeauftragten hierzu befindet sich dort noch in der Prüfung.

Stephanie Schmidt

3. Nachhaltigkeit

[↑ TOP](#)

3.1. Europäische Rahmenverordnung für die Energiekennzeichnung in Kraft getreten

Bereits am 1. August ist die Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energiekennzeichnung (2017/1369) in Kraft getreten, die die bisherige Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie (2010/30/EU) aufhebt und ersetzt. Die Verordnung deckt im Wesentlichen den gleichen Geltungsbereich ab, berücksichtigt jedoch mit der Veränderung und Aktualisierung einiger Bestimmungen den technischen Fortschritt, der in der Zwischenzeit bei der Energieeffizienz von Produkten erzielt wurde. Dabei wurde das Rechtsinstrument der Verordnung gewählt, um eine abweichende Umsetzung durch die Mitgliedstaaten auszuschließen und eine größere Harmonisierung in der Union sicherzustellen.

Inhaltlich wird mit der Verordnung einerseits die Skala für die Energiekennzeichnung überarbeitet: Im Sinne größerer Klarheit für den Verbraucher sollen nur noch Energieeffizienzklassen von A-G vergeben werden. Die bisherigen Klassen von A+, A++ und A+++ werden aufgegeben. Die Einführung der neuen Energieeffizienzlabel erfolgt jedoch noch nicht zum 1. August 2017, sondern zeitlich in mehreren Stufen, wobei die erste bis spätestens Herbst

AVE-Rundschreiben 16/2017

2018 abgeschlossen werden soll. Die Kommission wird hierfür bis August 2023 delegierte Rechtsakte für die einzelnen Produktgruppen erlassen. Zudem ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Händlern und Lieferanten bezüglich der Etiketten und der Produktdatenblätter vorgesehen.

Ab sofort gelten folgende wichtige Änderungen:

- Händler müssen in jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinweisen. Bisher war diese Information nur notwendig, wenn in der Werbung ein Preis und ein Energieverbrauch genannt wurden.
- Bei Geräten, die schon vom Kunden in Betrieb genommen wurden, muss der Lieferant innerhalb der durchschnittlichen Lebensdauer des Produktes vom Kunden für alle Änderungen durch Aktualisierungen (z.B. Softwareupdate) dessen ausdrückliche Zustimmung einholen, wenn diese zu einer Erhöhung des Stromverbrauchs und damit ggf. einer höheren Energieeffizienzklasse führen.

Den Wortlaut der Verordnung finden Sie [hier](#).

Stephanie Schmidt

3.2. 42. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (42. BImSchV über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) begründet Handlungspflichten für Betreiber

[↑ TOP](#)

Am 19. August 2017 tritt die 42. BImSchV in Kraft, die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern betrifft. Sie dürfte u.a. für Lebensmittelhändler von Bedeutung sein.

Die Vorschriften der 42. BImSchV verpflichten die Betreiber u.a. zur Durchführung einer Legionellenuntersuchung bis spätestens zum 16.09.2017. Weiterhin legt die Verordnung Untersuchungs- und Dokumentationsmodalitäten bezüglich der Anlagen, sowie Meldepflichten gegenüber den Behörden und Pflichten zur Mitarbeiterschulung fest.

Nähere Informationen finden Interessierte [hier](#).

Stephanie Schmidt

[↑ TOP](#)